

# Neuregelung zu Totgeburten in der Personenstandsverordnung (PStV)

Seit November 2018 gilt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 der Personenstandsverordnung (PStV), dass eine Totgeburt auch dann vorliegt, wenn „das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde“. Die vorherige Regelung besagte, dass alle Kinder mit einem Gewicht unter 500 Gramm als Fehlgeburt (und nicht als Totgeburt) bezeichnet wurden.

Hierdurch sind auch Fälle, in denen die Schwangerschaft deutlich länger als 24 Wochen andauerte, das Kind dann jedoch mit einem Gewicht von unter 500 Gramm tot geboren wurde, nicht im Personenstandregister beurkundet wurden und die betroffenen Frauen hatten keinen Anspruch auf Mutterschutz. Die Einschätzung, wann die 24. Schwangerschaftswoche (23 Wochen

plus X Tage) erreicht ist, obliegt allein dem behandelnden Arzt oder der Hebamme. Den Gesetzestext im vollen Wortlaut finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_31.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html). ■

Emily Hickmann  
Assistentin der Ärztlichen Geschäftsführerin